

STADT LÖFFINGEN
LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„OBERER ALENBERG“

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 21.03.2013

Inhalt:

Satzung
Begründung

Lageplan

Verfasser im Auftrag der Stadt Löffingen:

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL
STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
TELEFON 07681/9494 FAX 07681/24500 E-Mail: info@ruppel-plan.de

SATZUNG DER STADT LÖFFINGEN ZUR

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OBERER
ALENBERG“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 21.03.2013

Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 21.03.2013 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Alenberg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB), insbesondere § 13, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 39, S. 1509),
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S. 357 und S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73),
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22.04.1993, (BGBl. 1993 Teil I S. 466),
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 39, S. 1509),
- die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 2 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die textlich festgesetzten „Bebauungsvorschriften“ des Bebauungsplanes „Oberer Alenberg“ (Satzungsbeschluss vom 04.03.1971, in Kraft getreten am 28.06.1972).

§ 3 Inhalt der Änderung

- 1) In den Bebauungsvorschriften wird in § 5 „Zulässiges Maß der baulichen Nutzung“ Absatz 1 wie folgt neu formuliert:
 - Abs. 1.) „Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse (Z) erfolgt durch Eintrag im Planteil. Als Vollgeschoss zählt ein Vollgeschoss gemäß § 2 Abs. 6 LBO i.d.F. v. vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S. 357 und S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)“.
- 2) In den Bebauungsvorschriften wird in § 9 „Gestaltung der Bauten“ Absatz 5 wie folgt neu formuliert:
 - Abs. 5.) „Die Traufhöhe, gemessen vom natürlichen vorhandenen Gelände bis zum Schnittpunkt Außenmauer/Unterkante Dachkonstruktion des Hauptdaches, darf nicht überschreiten:
 - a) bei einschossigen Gebäuden: 3,80 m
 - b) bei zweigeschossigen Gebäuden: 6,50 m.Dies gilt nicht für Gauben, Dachaufbauten oder Wiederkehren.“
- 3) In den Bebauungsvorschriften werden in § 9 „Gestaltung der Bauten“ folgende Absätze gestrichen:
 - Abs. 6.) „Die Dachneigung der Hauptgebäude hat 22° - 32° zu betragen, unsymmetrische Dachneigung ist zulässig.“,
 - Abs. 7.) „Für die Dachdeckung können engobierte Ziegel oder Asbestschiefer verwendet werden. Die Farbe der Dachdeckung muß in jedem Falle dunkel gewählt werden.“,
 - Abs. 9.) „Der Dachvorsprung der Hauptgebäude an Giebel und Traufe muß mindestens 0,60 m betragen.“,
 - Abs. 10.) „Dachaufbauten und Dachgauben sind nicht zugelassen.“
- 4) § 10 „Garagen und Einstellplätze“ der Bebauungsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der LBO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Carports werden überdachte PKW-Stellplätze definiert, die mindestens an zwei Seiten offen sind.“
- 5) § 11 „Verputz, Anstrich und Außenmaterial“ der Bebauungsvorschriften wird gestrichen.
- 6) § 12 „Einfriedigungen“ der Bebauungsvorschriften wird gestrichen.

- 7) § 13 „Grundstücksgestaltung“ der Bebauungsvorschriften wird gestrichen.
- 8) § 15 „Fernseh- und Rundfunkanlagen“ der Bebauungsvorschriften wird gestrichen.

§ 4 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Löffingen, den 21.03.2013



(Brugger, Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmt.

Löffingen, den 30.04.2013



(Brugger, Bürgermeister)

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

vom 02.05.2013

Löffingen, den 23.05.2013



(Brugger, Bürgermeister)